

Eintritt in die gymnasiale Oberstufe

Durch die Versetzung aus dem Gymnasialzweig oder nach Erwerb des Erweiterten Sekundarabschluss I im Realschul- bzw. Hauptschulzweig gelangen die Schülerinnen und Schüler am Ende des 10. Schuljahrgangs in die gymnasiale Oberstufe.

Darüber hinaus können in die gymnasiale Oberstufe nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die zu Beginn des Schuljahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schule individuell.

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit im Ausland erworbenen Zeugnissen entscheidet die aufnehmende Schule auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen (VO-GO, 2018, §4).

Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel **drei Schuljahre**.

Sie gliedert sich in die Einführungsphase (Jahrgang 11) und die Qualifikationsphase (Jahrgang 12/13). Ein Jahr kann in der Oberstufe wiederholt werden, dabei wird entweder die Einführungsphase **oder** ein Schuljahr der Qualifikationsphase wiederholt. Somit verlängert sich die Verweildauer auf **vier Schuljahre**. Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen die Einführungsphase übersprungen werden, damit verkürzt sich die Verweildauer in der Oberstufe auf **zwei Schuljahre**.

Bei einer nicht bestandenen Abiturprüfung wird das letzte Schuljahr der Qualifikationsphase wiederholt, die Ergebnisse dieses Schuljahres werden nicht angerechnet.

Schülerinnen und Schüler, die nicht vor Ablauf der Verweildauer zur Abiturprüfung zugelassen worden sind, müssen die Schule verlassen.

Einführungsphase

Der Unterricht in der Einführungsphase erfolgt in Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlfächern. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt mindestens 30 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Klassenverband unterrichtet werden.

Besonderheiten

- Schülerinnen und Schüler, die nicht durchgehend eine zweite Fremdsprache in der Mittelstufe besucht haben, müssen den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache durchgehend in der Oberstufe besuchen. Dabei werden die Leistungen von zwei Schulhalbjahren in die Gesamtqualifikation eingehen. Schülerinnen und Schülern, die in der Mittelstufe durchgehend eine zweite Fremdsprache besucht haben, sind nicht zur weiteren Fremdsprache in der Einführungsphase verpflichtet. Sie sind jedoch dazu verpflichtet am Unterricht des Studienfachs mit 3 Wochenstunden teilzunehmen. Dies hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase nicht am Unterricht einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, in der Qualifikationsphase nicht den sprachlichen Schwerpunkt oder im gesellschaftlichen Schwerpunkt eine weitere Fremdsprache als Ergänzungsfach wählen können.
- Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach (P5) wählen möchten, müssen in der Einführungsphase ein Halbjahr am Sporttheorieunterricht teilgenommen haben. Die Note im Fach Sporttheorie ist am Ende der Einführungsphase nicht versetzungsrelevant.
- Der Fachunterricht Politik-Wirtschaft beinhaltet zur Beruflichen Orientierung Unterricht im Umfang von einer Wochenstunde, dabei werden die Leistungen in dieser Stunde nicht bewertet. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren in der Einführungsphase ein vierzehntägiges Praktikum. Die schriftliche Ausarbeitung dieses Praktikums ersetzt eine Klausur und setzt sich mit einem Kompetenzbereich des Kerncurriculums für das Fach auseinander.
- Die Abwahl von Fächern in der Einführungsphase kann Konsequenzen auf die Auswahl der Schwerpunkte in der Qualifikationsphase haben.

Studienfach

Das Studienfach ersetzt die weiterführende Fremdsprache in der Einführungsphase. Das Studienfach wird mit der selben Stundenzahl und Anspruch belegt und bewertet wie die Fremdsprache. Im Mittelpunkt des Studienfachs steht der Oberbegriff Kultur, dabei wird von Kultur in unterschiedlichen Kontexten gesprochen. Der Begriff kann auf vielfältige Weise deskriptiv, effizient aber auch normativ definiert und verwendet werden. Das Fach greift auf natur- und gesellschaftswissenschaftliche Aspekte zurück und ist eng mit der Kulturraum Europas verknüpft.

Studienbuch

In der gymnasialen Oberstufe führt jede Schülerin und jeder Schüler ein Studienbuch, welches zur Anmeldung der Abiturprüfungen vorliegen **muss**. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis anerkannt. In diesem Studienbuch sind die Ergebnisse der einzelnen Schulhalbjahre, sowie die Wahl der Prüfungsfächer einzutragen.

Versäumnisse

Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Daher ist auch hier die Anwendung einer 00-Punkte Bewertung möglich. Die Schülerinnen und Schüler melden sich eigenständig bei den Lehrkräften krank. Bei Versäumnissen von Klausuren oder anderen Prüfungsleistungen sind Atteste vorzuweisen.

Leistungsnachweis

Die Ergebnisse am Ende der Schulhalbjahre setzen sich aus den Klausuren und der Mitarbeit (Beiträgen, Referaten, Protokollen oder besonderen Ausarbeitungen) im Unterricht zusammen.

Die Leistungsbewertung findet über die Rückmeldung eines Punktesystem statt. Können Leistungen aufgrund häufigen Fehlens sowie als Leistungsnachweis „ungenügend“ nicht bewertet werden, ist der Unterricht mit 00 Punkten zu beurteilen.

Versetzung in die Qualifikationsphase

✔ Die Versetzung am Ende der Einführungsphase findet statt, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers

1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit mindestens 5 Punkten, oder
2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit 1, 2, 3 oder 4 Punkte und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit 5 Punkte bewertet worden sind.

❏ Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit weniger als 5 Punkten bewertet, so kann folgende Ausgleichsregelung stattfinden:

1. mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern durch mit mindestens 6 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise, dass jeweils im Durchschnitt des Fachs und des Ausgleichsfachs mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder
2. mit 0 Punkten bewertete Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach durch mindestens mit 10 Punkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder durch mit 8 oder 9 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

Die Fächer Mathe, Deutsch oder einer Fremdsprache können nur untereinander ausgeglichen werden.

Das Punktesystem

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe			
Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunde
P F L I C H T F Ä C H E R	A	Deutsch	3
		fortgeführte Fremdsprache	3
		weitere Fremdsprache ²⁾	3 ³⁾ 3
		Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	1
		Politik-Wirtschaft	3 ³⁾ 3
		Religion oder Philosophie ⁶⁾	2
	C	Mathematik	3
		Biologie ⁷⁾	2
		Chemie ⁷⁾	2
		Physik ⁷⁾	2
		Informatik ⁷⁾	2
		Sport	2
W A H L P F L I C H T	A	Musik, Kunst und Darstellendes Spiel ⁸⁾	3
	B	Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft, Religion, Werte und Normen sowie Philosophie	
	C	Biologie, Physik, Chemie und Informatik	
		neue, von der obersten Schulbehörde für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer, die an der Schule als Prüfungsfächer eingeführt sind	
		Sporttheorie ⁹⁾	2

²⁾ Die Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend besucht haben, sind nicht zur Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache verpflichtet, wenn ein Beschluss nach § 8 Abs. 3 Satz 1 vorliegt und sie am Unterricht in Wahlpflichtfächern teilnehmen.

³⁾ Wer in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu beginnt, hat in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase eine Teilnahmeverpflichtung von vier Wochenstunden. Die Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase beträgt nach Anlage 2 Fußnote 5 vier Wochenstunden.

⁴⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist. Die Schülerin oder der Schüler kann ein Fach für die gesamte Einführungsphase wählen oder für das zweite Schulhalbjahr ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr.

⁶⁾ Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die SchülerInnen angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, jedoch kein Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler ohnehin am Unterricht teilnimmt.

⁷⁾ Die Schülerin oder der Schüler muss drei der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik für die gesamte Einführungsphase wählen.

⁸⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur angeboten werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist.

⁹⁾ Nach § 11 Abs. 7 Satz 1 kann Sport als Prüfungsfach nur wählen, wer in einem Schulhalbjahr zusätzlich Unterricht mit zwei Wochenstunden in Sporttheorie besucht hat.

Qualifikationsphase

Die Qualifikationsphase umfasst 4 Schulhalbjahre (12/13). Die Leistungen aus den vier Schulhalbjahren und aus den Abiturprüfungen werden in der Gesamtqualifikation für das Abitur berücksichtigt.

Es werden folgende Unterrichtsfächer unterschieden:

- **Kernfächer** sind die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik;
- **Schwerpunktfächer** sind die beiden den jeweiligen Schwerpunkt kennzeichnenden Fächer;
- **Ergänzungsfächer** sind alle sonstigen Fächer, in denen Mindestbelegungs- und Einbringungsverpflichtungen bestehen.
- Das **Seminarfach** bereitet die Schülerinnen mit studien- bzw. berufsvorbereitenden Arbeitsmethoden und wissenschaftspropädeutischem Arbeiten auf die zukünftigen Aufgaben vor und ermöglicht so selbstgesteuertes Lernen.
- **Wahlfächer** sind Fächer, die freiwillig angewählt werden können.

Der Unterricht in der Qualifikationsphase wird unterschieden zwischen Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau (gA) und Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) und dient der allgemeinen und der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Rahmenthemmen der einzelnen Fächer.

Schwerpunktfächer

Die Schülerinnen und Schüler können in der Qualifikationsphase entsprechend ihrer Neigungen und Stärken zwischen folgenden Schwerpunkten wählen:

1. Sprachlicher Schwerpunkt
2. Misisch-künstlerischer Schwerpunkt
3. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt
4. Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt

Aufgabenfelder

Die einzelnen Fächer in der Qualifikationsphase sind mit der Ausnahme des Seminarfachs und des Faches Sport Aufgabenfeldern zu geordnet:

Aufgabenfeld A

Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Spanisch,
Kunst,
Musik,
Darstellendes Spiel

Aufgabenfeld B

Politik-Wirtschaft,
Geschichte,
Philosophie,
Religion

Aufgabenfeld C

Mathematik,
Physik,
Chemie,
Biologie,
Informatik

Ausnahmen

Seminarfach,
Sport,
Sporttheorie

Prüfungsfächer und -fachkombinationen

Aus dem Angebot der Schule und der Schwerpunkte sind fünf Fächer als Prüfungsfächer zu wählen. Es werden drei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau (fünfstündig) und zwei Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau (dreistündig) unterrichtet.

Für diese fünf Prüfungsfächer gilt:

- Es müssen alle Aufgabenfelder in den Prüfungsfächern belegt sein,
- zwei der Kernfächer müssen untergebracht sein,
- P4 und P5 dürfen nicht beide aus dem Aufgabenfeld B, Kunst und Musik oder zwei Naturwissenschaften sein.

Als Prüfungsfächer können nur Fächer gewählt werden, die in der Einführungsphase mindestens ein Schuljahr bzw. Schulhalbjahr belegt worden sind. Ausnahmen bilden die Fremdsprachen, diese müssen ein ganzes Schuljahr belegt worden sein. Sport als Prüfungsfach (P5) kann nur belegt werden, wenn in der Einführungsphase der Sporttheorieunterricht besucht wurde.

Belegungsverpflichtung in den Schwerpunkten

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-Künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt
P1	Englisch	Kunst, Musik	Geschichte	Physik, Biologie
P2	<ul style="list-style-type: none"> Deutsch, Französisch, Spanisch 	<ul style="list-style-type: none"> Deutsch, Mathematik 	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik, Chemie Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch 	Mathematik, Chemie
P3	<ul style="list-style-type: none"> Erdkunde, Politik-Wirtschaft Biologie, Chemie 	<ul style="list-style-type: none"> Erdkunde, Politik-Wirtschaft Biologie, Chemie 	<ul style="list-style-type: none"> Erdkunde, Politik-Wirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Erdkunde, Politik-Wirtschaft Biologie, Chemie
P4	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik Geschichte, Politik-Wirtschaft, Religion, Philosophie Französisch, Spanisch, Deutsch, Kunst, Musik 	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik Geschichte, Politik-Wirtschaft, Religion, Philosophie Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Kunst, Musik 	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik Religion, Philosophie Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Kunst, Musik 	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik Geschichte, Politik-Wirtschaft, Religion, Philosophie Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Kunst, Musik
P5	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik Geschichte, Politik-Wirtschaft, Religion, Philosophie Französisch, Spanisch, Deutsch, Kunst, Musik Sport 	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik Geschichte, Politik-Wirtschaft, Religion, Philosophie Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Kunst, Musik Sport 	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik Religion, Philosophie Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Kunst, Musik Sport 	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik Geschichte, Politik-Wirtschaft, Religion, Philosophie Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Kunst, Musik Sport

Voraussetzungen:

1. jede **Farbe** muss vorhanden sein,
2. von den Fächern **Deutsch, Mathematik** oder einer **Fremdsprache** müssen mindestens **zwei** vorhanden sein,
3. P4 und P5 dürfen nicht beide Rot, Kunst und Musik oder zwei Naturwissenschaften sein

Folgende Einschränkungen sind gegeben:

- SchülerInnen, die SpanischNeu belegen, können kein Sport als P5-Fach belegen.
- SchülerInnen, die SpanischNeu oder SpTh belegen, können kein Politik-Wirtschaft, Musik oder Kunst als P4/5 wählen



Kooperative Gesamtschule Sittensen

Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerische Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
S1	Englisch	Kunst oder Musik	Geschichte	Naturwissenschaft	5	4
S2	Französisch, Spanisch, Deutsch	Deutsch, Mathematik	Politik-Wirtschaft, Erdkunde	Naturwissenschaft, Mathematik	5	4
K E R N F A C H	Deutsch oder Fremdsprache ³⁾		Deutsch	Deutsch	3⁴⁾⁵⁾	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	3⁴⁾⁵⁾	4
	Mathematik	Mathematik oder Deutsch ⁶⁾	Mathematik	Mathematik ⁷⁾	3⁴⁾	4
E R G Ä N Z U N G S F A C H	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, Informatik	3⁴⁾	4
	Musik, Kunst oder DS ⁹⁾	Musik, Kunst oder DS ⁹⁾	Musik, Kunst oder DS ⁹⁾	Musik, Kunst oder DS ⁹⁾	3⁴⁾	2
	Geschichte	Geschichte	FS, Naturwissenschaft oder Informatik	Geschichte	3⁴⁾	2
	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	¹⁰⁾	Politik-Wirtschaft	3⁴⁾	2
	Religion oder Philosophie ¹¹⁾	Religion oder Philosophie ¹¹⁾	Religion oder Philosophie ¹¹⁾¹²⁾	Religion oder Philosophie ¹¹⁾	3	2
					3⁵⁾	2
	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	2	4
Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3¹⁵⁾	

<p>3) Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.</p> <p>4) Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2).</p> <p>5) Wenn die Fremdsprache in der Einführungsphase als Pflichtfach neu begonnen worden ist, ist sie durchgehend mit vier Wochenstunden zu belegen.</p> <p>6) Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.</p> <p>7) Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.</p> <p>8) Eine Belegungsverpflichtung besteht nur, wenn das Fach Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine Naturwissenschaft ist zu belegen, wenn neben dem Fach Mathematik auch das Fach Informatik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.</p> <p>9) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist. Wenn Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht als Fach für die mündliche Abiturprüfung gewählt werden.</p> <p>10) Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik-Wirtschaft entfällt, wenn das Fach Politik-Wirtschaft, Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.</p>	<p>11) Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.</p> <p>12) Wer weder Religion noch Philosophie als Schwerpunktfach gewählt hat, muss eines dieser Fächer als Ergänzungsfach belegen.</p> <p>13) Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.</p> <p>14) Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt anstelle von Sport ein anderes Fach seiner Wahl. Sport als fünftes Prüfungsfach ist in jedem Schulhalbjahr mit vier Wochenstunden zu belegen.</p> <p>15) Das Seminarfach ist im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu belegen.</p> <p>16) Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als drittes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit fünf Wochenstunden zu belegen. Wird ein Wahlfach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit drei Wochenstunden zu belegen. Wird die Belegungsverpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.</p>
--	--



Tutorinnen und Tutoren

Jede Schülerin und jeder Schüler wählt mit Eintritt in die Qualifikationsphase eine unterrichtende Lehrkraft zur Tutorin oder zum Tutor. Diese Wahl gilt in der Regel für die gesamte Qualifikationsphase. Die Tutorin oder der Tutor begleitet die Schullaufbahn der Schülerin/des Schülers und behält einen Überblick über die Leistungen. Sie übernehmen die pädagogische und soziale Betreuung und nehmen an Konferenzen teil. Das Stimmrecht als Fachlehrkraft bleibt unberührt. Für die Abiturprüfungen gelten besondere Bestimmungen (AVO-GOBAK §6).

Seminarfach

Die Schülerinnen und Schüler belegen in den ersten drei Schulhalbjahren in der Qualifikationsphase das Seminarfach. Ziel des Seminarfachs ist eine vertiefende Allgemeinbildung und eine allgemeine Studierfähigkeit, dabei liegt der Fokus vor allem auf dem wissenschafts-propädeutischen Arbeiten. Den Schülerinnen und Schülern soll eine wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweise näher gebracht werden. Der Aufbau des hierfür erforderlichen strukturierten Wissens und der Kompetenzen durch fachbezogenes Lernen wird durch Lernformen unterstützt, die das Erkennen von Zusammenhängen fördern und geeignet sind, auch fachübergreifende Arbeitsformen und Methoden zu vermitteln. Zur Förderung der Wissenschaftspropädeutik muss jede Schülerin/jeder Schüler im zweiten Schulhalbjahr eine Facharbeit schreiben. Die Facharbeit stellt in dem Schulhalbjahr die schriftliche Leistungsüberprüfung dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtwertung ein. In den anderen Schulhalbjahren setzen sich die schriftlichen Leistungsüberprüfungen aus anderen Formen wie Projekte, Verfassen von Exposés, naturwissenschaftliche Experimente und deren Auswertung sowie Hausarbeiten zusammen.

Klausuren

Schriftliche Arbeiten (Klausuren) werden von den Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe unter Aufsicht angefertigt. Dabei gilt, dass Schülerinnen und Schüler nicht mehr als eine Klausur am Tag und drei Klausuren in der Woche schreiben dürfen. Wenn bei der Hälfte der Klausuren einer Lerngruppe das Ergebnis unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet, es sei denn die Zustimmung der Schulleitung liegt vor.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler die Klausur, muss sie/er ein Attest vorlegen und an einem zentralen Samstagstermin nachschreiben. In den Prüfungsfächern werden drei Klausuren (2-4h bzw. 2-3 h) in einem Schuljahr geschrieben. In den Grundkursen und zweistündigen Fächern werden zwei Klausuren und in den epochalen Fächern eine Klausur geschrieben. Der Klausurplan wird zu Beginn des Schuljahres erstellt und an alle Beteiligten ausgeteilt.

Sprachrichtigkeit

Treten in einer Klausur schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form einer Klausur, einer Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach auf, führen diese zu einem Abzug von einem bzw. zwei Punkten bei einfacher Wertung.

Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich fünf Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich sieben und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet.

Fremdsprachenbedingungen in der Oberstufe

- Eine weitergeführte Fremdsprache ist eine Fremdsprache, die in Sek I versetzungswirksam unterrichtet wurde.
- Eine Fremdsprache, die im wahlfreien Unterricht in der Sek I erlernt wurde, gilt nur als weitergeführte Fremdsprache, wenn vor Eintritt der Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist.
- Eine Fremdsprache, an der nur in Arbeitsgemeinschaften teilgenommen wurde, gilt nicht als weitergeführte Fremdsprache.
- Eine neue Fremdsprache ist eine in der Einführungsphase neubegonnene Fremdsprache.

Verpflichtungen zur zweiten Fremdsprache

In der Einführungsphase müssen in der Regel zwei Fremdsprachen belegt werden, darunter muss eine fortgeführte Fremdsprache sein. Verpflichtungen zur weiteren Fremdsprache werden erfüllt, wenn,
... eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder,
...eine neu beginnende Fremdsprache in der Einführungsphase begonnen und bis zum Abitur besucht wird. Sie muss durchgehend vierstündig belegt werden. Die SuS, die in der Sek I keine zweite FS belegt haben, **müssen** eine neue FS belegen.

Belegt eine Schülerin oder ein Schüler eine neue Fremdsprache in der Einführungsphase im wahlfreien Bereich, **muss** sie/er diese bis zum Ende der Qualifikationsphase besuchen.

Die Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend besucht haben, sind **nicht** zur Teilnahme an einer weiteren Fremdsprache in der Einführungsphase **verpflichtet**. Die Schülerinnen und Schüler müssen anstelle der zweiten Fremdsprache das Studienfach anwählen.

Bedingungen für das sprachliche Profil

Als erstes Prüfungsfach im sprachlichen Profil ist Englisch als fortgeführte Fremdsprache festgelegt.

Als zweites Prüfungsfach kann die Wahl zwischen der zweiten fortgeführten Fremdsprache oder Deutsch getroffen werden.

Es muss jedoch eine weitere Fremdsprache (eA oder gA) im sprachlichem Profil belegt werden.

Eine Fremdsprache kann zum Prüfungsfach mit grundlegendem Niveau (gA) als fortgeführte sowie auch als neu begonnene Fremdsprache gewählt werden.

Fremdsprachenverpflichtung in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase **muss** mindestens eine Fremdsprache durchgehend belegt werden.

Im sprachlichen Profil sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen durchgehend zu belegen. Sämtliche Schulhalbjahresergebnisse müssen am Ende der Qualifikationsphase eingebracht werden.

Im gesellschaftlichen Profil ist neben einer Fremdsprache entweder eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik für zwei Schulhalbjahre zu belegen.

Abitur

Die allgemeine Hochschulreife wird durch bestimmte Leistungen in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen, die am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, stattfinden, erworben.

Einbringungsverpflichtungen:

Es müssen mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse der fünf Prüfungsfächer sowie die Belegungsverpflichtung befinden.

Der Prüfling kann weitere Schulhalbjahresergebnisse einbringen, insgesamt aber nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse.

Die Schulhalbjahresergebnisse sind wie folgt einzubringen:

Block I

24 bis 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach in **zweifacher Wertung** und die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in **einfacher Wertung**.

Block II

Die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in **vierfacher Wertung**.

Voraussetzungen zum Bestehen des Abiturs:

Im **Block I** müssen im Fall von 32 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 26* mit 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 Ergebnisse im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach (insgesamt 6 Unterkurse in der Qualifikationsphase möglich, davon 3 in den Prüfungsfächern).

Insgesamt müssen im **Block I** 200 Punkte erreicht worden sein, um zum Abitur zugelassen zu werden.

Im **Block II** müssen in den drei Prüfungsfächern **jeweils mindestens 20 Punkte** (pro Prüfungsfach mindestens 05 Punkte) erreicht worden sein und insgesamt in allen Prüfungsfächern zusammen 100 Punkte.

Gegenstand der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung finden in den fünf Prüfungsfächern statt:

- im ersten bis vierten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung durchgeführt,
- im fünften Prüfungsfach wird eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Zeitpunkt der Abiturprüfung

Die Abiturprüfungen finden nach dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase statt. Die Termine werden zentral von der Kultusministerkonferenz festgesetzt. Praktische Prüfungsteile im Fach Sport können auch im dritten Schulhalbjahr durchgeführt werden.

Meldung zur Abiturprüfung

Die Schülerinnen und Schüler melden sich nach dem vierten Schulhalbjahr zur Abiturprüfung an. Dabei geben sie an, welche Schulhalbjahresergebnisse im Block I eingehen sollen. Die Prüfungskommission beschließt nach Überprüfung der Voraussetzungen die Zulassung zu den Abiturprüfungen. Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen worden ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück, sofern die Verweildauer nicht überschritten wird.

Nichtteilnahme an der Abiturprüfung

Wird eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet erbracht, dann gilt sie als mit 00 Punkten bewertet. Bei einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis unverzüglich vorzulegen und der Prüfling muss sich morgens in der Schule krankmelden.

Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach hat aufgrund einer Sportunfähigkeit an einer sportpraktischen Prüfung nicht teilnehmen (ab Ende des 2. Schulhalbjahres) und die gesetzte Nachprüfungsfrist nicht einhalten, so werden nur die sporttheoretischen Leistungen beurteilt.

*im Fall von 33 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 27 (6 Unterkurse), im Fall von 34/35 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 28 (6/7 Unterkurse), im Fall von 36 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 29 (7 Unterkurse).

Täuschungsversuch

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist der Prüfungsteil in der Regel mit 00 Punkten zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. Diese Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

Wird nach Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eine Täuschung bekannt, so kann die Schulbehörde innerhalb eines Jahres die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären.

Prüfungsergebnisse

Die Prüfungskommission stellt in jedem Prüfungsfach die Punktzahlen und Prüfungsergebnisse fest.

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Gesamtqualifikation sind dem Prüfling bekannt zu geben.

Beim **erfolgreichen** Absolvieren der Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

Hat der Prüfling die Abiturprüfung **nicht bestanden**, so kann er das dritte und vierte Schulhalbjahr und die Abiturprüfung einmal wiederholen, sofern er die Verweildauer nicht überschreitet. In der gymnasialen Oberstufe sind auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern über das nicht Bestehen schriftlich zu informieren, sofern die Schülerin/der Schüler nicht widersprochen hat.

Fachhochschulreife

Wer die Qualifikationsphase ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die folgende Voraussetzungen erfüllt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung.

In der gymnasialen Oberstufe müssen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren:

1. in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und im zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und
2. in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

In diesen 15 Schulhalbjahresergebnissen müssen mindestens 11 Ergebnisse über 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Darunter müssen mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach sein.

Zeugnis der Fachhochschulreife

Sobald der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird, stellt die Schule auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife aus.



Berufsbezogener Teil:

Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung, eines einjährigen berufsbezogenen Praktikums oder eines einjährigen sozialem oder ökologischem Jahr bzw. freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst.

Quellen:

1. Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK, 01.08.18)
2. Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO, 01.08.2018)